

BL_GERICHTE 810 20 205 vom 23. März 2020

BL Gerichte, 2020-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_205

FR: BL_GERICHTE 810 20 205 du 23 mars 2020

IT: BL_GERICHTE 810 20 205 del 23 marzo 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Ersetzung durch eine Aufenthaltsbewilligung/Nichteintreten

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Da es sich um einen klaren Fall handelt, wird vorliegend im Zirkulationsverfahren entschieden (§ 1 Abs. 4 VPO). 4.1 Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, dass er im Zeitpunkt, in welchem die Zustellung der Verfügung vom 23. März 2020 gemäss Sendungsverfolgung der Post erfolgt sei, nicht zu Hause gewesen sei und ihm die Post den eingeschrieben gesendeten Brief ohne seine Unterschrift in den Briefkasten gelegt habe. Um diese Behauptung zu stützen, beruft er sich auf Auskünfte der Post, wonach dies aufgrund der Corona-Pandemie gängige Praxis sei. Am 23. September 2020 reichte der Beschwerdeführer einen Ausdruck der Sendungsverfolgung der Post ein, wonach ihm die Verfügung des AfMB um 2:22 Uhr zugestellt worden sei. Da er um diese Zeit schlafe und keine Postboten unterwegs seien, beweise bereits dieser Umstand, dass das Schreiben einfach in den Briefkasten gelegt worden sei, anstatt ihm dieses gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Verfügung vom 23. März 2020 sei ihm somit erst mit seiner Kenntnisnahme am 3. April 2020 zugänglich gemacht worden. Die Frist müsse deshalb folgendermassen berechnet werden: Da der erste Zustellungsversuch am 26. März 2020 erfolgt sei, hätte die Post ihm eine Abholungseinladung in den Briefkasten einwerfen müssen, wonach er sieben Tage Zeit gehabt hätte, den Brief bei der Post abzuholen. Diese Frist wäre am 2. April 2020 abgelaufen, weshalb die Frist zur Beschwerdeeinreichung an diesem Tag zu laufen begonnen habe und am Ostersonntag, dem 12. April 2020 resp. am darauffolgenden Arbeitstag, dem 14. April 2020, abgelaufen sei. 4.2 Gemäss § 33 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 ist eine Beschwerde innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Bei der Rechtsmittelfrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Gesetzliche Fristen können im Gegensatz zu behördlich festgesetzten Fristen nicht erstreckt werden (§ 5 Abs. 2 VwVG BL). Die Beschwerdeinstanz prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und tritt im Falle eines Fristversäumnisses auf die Beschwerde nicht ein (§ 37 Abs. 1 VwVG BL in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VwVG

BL). 4.3 Die Eröffnung der Verfügung bedeutet, dass der Erlass und der Inhalt der Verfügung dem Adressaten mitgeteilt werden. Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige, aber nicht annahmbedürftige einseitige Rechtshandlung. Die Rechtsmittelfrist beginnt deshalb nicht mit der Kenntnisnahme, sondern im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung zu laufen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz schreibt lediglich vor, dass Verfügungen den Parteien bzw. deren Vertretungen schriftlich zu eröffnen sind (§ 19 Abs. 1 VwVG BL). Zur Übermittlungsart äussert es sich nicht. Die Eröffnung muss so erfolgen, dass sie dem Adressaten ermöglicht, von der Verfügung Kenntnis zu erlangen, um diese gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können. Die Verfügung gilt als mitgeteilt respektive zugestellt, wenn sie vom Adressaten oder einer anderen hierzu berechtigten Person entgegengenommen oder in den Briefkasten des Adressaten eingeworfen worden ist. Nicht erforderlich ist, dass der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt. Bestehen wie hier keine besonderen Zustellvorschriften, genügt es, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt ist und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann (vgl. KGE VV vom 12. Juni 2020 [810 20 129] E. 2.1; KGE VV vom 20. Januar 2020 [810 19 172/173] E. 3.4; BGE 144 IV 57 E. 2.3.2; BGE 122 I 139 E. 1).

4.4 Das Bundesgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ein Fehler bei der Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt. Jedoch ist ein solcher nicht zu vermuten, sondern nur dann anzunehmen, wenn er aufgrund der Umstände plausibel erscheint. So ist auf die Darstellung des Adressaten, dass eine fehlerhafte Postzustellung vorliege, dann abzustellen, wenn seine Darlegung der Umstände nachvollziehbar ist und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entspricht, wobei sein guter Glaube zu vermuten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_90/2015 vom 2. Juni 2015 E. 3.2; vgl. auch BGE 142 III 599 E. 2.4.1 mit Hinweisen).

4.5 Der Beschwerdeführer beruft sich wie dargelegt (E. 4.1 hiervor) darauf, dass ihm die Verfügung vom 23. März 2020 nicht gegen Unterschrift ausgehändigt, sondern in den Briefkasten gelegt worden sei und die Post fälschlicherweise auf das Ausstellen einer Abholungseinladung verzichtet habe. Er macht damit im Wesentlichen geltend, dass die Post das für eingeschriebene Sendungen geltende Zustellungsverfahren missachtete und ihr mithin ein Fehler bei der Zustellung unterliefe. Der Beschwerdeführer bringt indes keine Umstände vor, welche darauf hindeuten würden, dass die Zustellung der Verfügung vom 23. März 2020 nicht den Vorgaben der Post für eingeschriebene Sendungen entsprochen hätte. Für die von ihm behaupteten Auskünfte der Post, wonach im fraglichen Zeitraum aufgrund der Corona-Pandemie eingeschriebene Briefe ohne Einholen einer Unterschrift des Empfängers und ohne Abholungseinladung in den Briefkasten des Empfängers gelegt worden seien, vermag der Beschwerdeführer keine Belege vorzuweisen. Hinsichtlich der Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie findet sich auf der Internetseite der Post aktuell einzig der Hinweis, dass aufgrund der einzuhaltenden Abstandsregelungen Postbotinnen und Postboten eine eingeschriebene Sendung für den Empfänger unterschreiben könnten, sofern der Empfänger selbst oder eine empfangsberechtigte Person angetroffen werde. Werde niemand angetroffen, so werde weiterhin eine Abholungseinladung im Briefkasten hinterlassen (www.post.ch/de/hilfe-und-kontakt/corona). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eingeschriebene Briefe im massgebenden Zeitraum in Abwesenheit des Empfängers oder einer empfangsberechtigten Person ohne Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt worden wären. Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer ferner aus dem von ihm mit Eingabe vom 23. September 2020 eingereichten Ausdruck der Sendungsverfolgung der Post, wonach die

Verfügung des AfMB am 26. März 2020 um 2:22 Uhr zugestellt wurde. Beim fraglichen Ausdruck fehlen in offenkundiger Weise jeweils die ersten Ziffern der Zeitangaben sämtlicher Stationen der Sendung. Folglich wurde beispielsweise aus "12:22" Uhr "2:22" Uhr, aus "08:13" Uhr "8:13" Uhr usw. Hierbei handelt es sich augenscheinlich um einen Darstellungsfehler, welcher entsteht, wenn bei im Webbrowser geöffneter Sendungsverfolgung die Internetseite abgespeichert resp. ausgedruckt wird. Der Beschwerdeführer muss mithin die von ihm eingereichte Sendungsverfolgung auf diese Weise ausgedruckt haben, wodurch jeweils die erste Ziffer des Zustellungszeitpunkts abgeschnitten wurde, während das AfMB ein Bildschirmfoto der Sendungsverfolgung eingereicht hatte, welches den korrekten Zeitpunkt der Zustellung anzeigt. Im Übrigen berief sich auch der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 23. August 2020 darauf, dass ihm die Verfügung vom 23. März 2020 gemäss Sendungsverfolgung der Post am 26. März 2020 um 12.22 Uhr zugestellt worden sei. Dem Beschwerdeführer gelingt es auch unter diesem Gesichtspunkt nicht, einen Fehler bei der Zustellung der Verfügung vom 23. März 2020 als plausibel erscheinen zu lassen. 4.6 Nach dem Gesagten ist der Schluss der Vorinstanz, die Verfügung vom 23. März 2020 sei dem Beschwerdeführer am 26. März 2020 zugestellt worden, nicht zu beanstanden. Die 10-tägige Beschwerdefrist begann somit am 27. März 2020 zu laufen und lief am 6. April 2020 ab. Hieraus folgt, dass der Beschwerdeführer die Rechtsmittelfrist mit der am 14. April 2020 bei der Post aufgegebenen Beschwerde nicht eingehalten hat.

E. 5

Da der Beschwerdeführer keine substantiierten Gründe geltend macht, warum ihm die fristgemässe Wahrung seiner Interessen unmöglich gewesen wäre, erübrigt sich die Prüfung eines möglichen Unverschuldens an der Versäumnis der Frist.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerde vom 14. April 2020 verspätet erhoben wurde, wobei keine Gründe für die Wiederherstellung der versäumten Frist ersichtlich sind. Der vorinstanzliche (Nichteintretens-)Entscheid ist somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Umfang auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- zu verrechnen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 2 VPO). Demgemäss wird erkannt: //: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin
Gerichtsschreiberin i.V.